

4574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Gewerbesteuer-gesetz 1953 und das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert werden

Die Verwaltungspraxis hat bisher entgeltliche Festveranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht als Betriebe gewerblicher Art behandelt, wenn eine Dauer von vier Tagen im Jahr nicht überschritten wurde und nur an drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Aktivi-täten mit den Veranstaltungen verbunden waren.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet Regelungen, die, dem Grundgedanken der bisherigen Verwaltungspraxis folgend, eine Befreiung solcher Aktivitäten von der Besteuerung bewirken sollen, wobei aber die Erlangung dieser Begünstigung an strenge Auflagen gebunden ist, die ge-währleisten sollen, daß solche Veranstaltungen ausschließlich zur Mittelaufbringung für konkrete, dem Gemeinwohl dienliche Zwecke veran-staltet werden. Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungsaktivitäten soll verhindern, daß eine übermäßige Konkurrenzierung der gewerblichen Wirtschaft eintritt.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Anton Koczur
Berichterstatler

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende